

Universität Zürich, HS 2019, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), MC-Fragen für Prüfung		
01 Frage	X. wohnt in der Schweiz und wird in Bregenz (A) mit seinem Motorrad von einem Radar wegen einer Geschwindigkeitsübertretung "geblitzt", die in der Schweiz und in Österreich im Ordnungsbussenbereich liegt. Welche Aussagen über seine Verfolgbarkeit in der Schweiz sind richtig bzw. falsch?	
01.A	X. kann in der Schweiz verfolgt werden, wenn er dem zustimmt.	Falsch.
01.B	X. kann in der Schweiz verfolgt werden, wenn die für Bregenz zuständige Behörde die am schweizerischen Wohnort von X. zuständige Behörde um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht.	Richtig.
01.C	X. kann nicht in der Schweiz verfolgt werden, da für eine einfache Verkehrsregelverletzung vorliegt und diese bundesrechtlich nicht mit Freiheitsstrafe bedroht ist.	Falsch.
01.D	X. kann nicht in der Schweiz verfolgt werden, wenn er sich in Österreich bei den Behörden meldet, um dort die Ordnungsbusse zu zahlen.	Richtig.
01.E	X. kann in der Schweiz verfolgt werden, doch haben die schweizerischen Behörden österreichisches Recht anzuwenden.	Falsch.
02 Frage	Die Fedpol hat gegen X. eine unbefristete Einreisesperre erlassen, da gegen ihn der dringende Verdacht besteht, er habe in verschlossenen LKWs gegen Entgelt Hunderte von Ausländern ohne Bewilligung heimlich in die Schweiz gebracht. Doch wenige Monate nach der Ausschaffung wird X. erneut in der Schweiz angetroffen. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
02.A	Durch die erneute Einreise in die Schweiz hat X. einen Verweisungsbruch gemäss Art. 291 StGB begangen.	Richtig.
02.B	Durch die erneute Einreise in die Schweiz hat X. eine rechtswidrige Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. d AIG begangen.	Falsch.
02.C	Durch die erneute Einreise in die Schweiz hat X. einen Verweisungsbruch gemäss Art. 291 StGB in echter Idealkonkurrenz mit einer rechtswidrigen Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. d AIG begangen, da es um verschiedene Rechtsgüter geht, nämlich einerseits um die Sicherheit der Schweiz und andererseits um die Ordnungsmässigkeit der Migration.	Falsch.
02.D	Durch die erneute Einreise in die Schweiz hat X. keine Straftat begangen, da der Erlass einer Einreisesperre auf blossen Verdacht hin, ohne rechtskräftigen Gerichtsentscheid über Schuld und Strafe, eine Verletzung der Unschuldsvermutung darstellt und deshalb ungültig ist.	Falsch.
02.E	X. ist für die erneute Einreise in die Schweiz nur dann zu verfolgen, wenn er nicht sogleich wieder ausgeschafft werden kann.	Falsch.
03 Frage	X. hat einen Arbeitsweg von nur 1.2 km auf schwach befahrenen Nebenstrassen, legt ihn aber wegen einer Gehbehinderung immer mit dem Auto zurück. An einem Morgen im Dezember hat es geschneit. Die Scheiben des in technischer Hinsicht einwandfreien Autos sind alle vereist und schneebedeckt. X. ist in Eile und entfernt das Eis nur auf einer Fläche von 10x10 cm auf der Frontscheibe, passt aber den Fahrstil den Verhältnissen an und fährt sehr vorsichtig. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?	
03.A	X. wird ausschliesslich wegen nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG bestraft, da es sich hierbei im Verhältnis zu Art. 90 SVG um eine "lex specialis" handelt.	Falsch.
03.B	X. wird nicht wegen nicht betriebssicheren Fahrzeugs Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG bestraft, da das Auto keine technischen Mängel aufweist.	Falsch.
03.C	X. wird nicht wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft, da er seinen Fahrstil den Verhältnissen anpasste und es sich nur um eine kurze Fahrt handelt, so dass das Verhalten von X. nicht rücksichtslos und auch nicht qualifiziert gefährlich war.	Falsch.
03.D	X. wird wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG und in echter Idealkonkurrenz wegen nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG bestraft, da die beiden Strafbestimmungen unterschiedliche Rechtsgüter schützen, nämlich einerseits die Verkehrssicherheit, andererseits die Betriebssicherheit.	Falsch.
03.E	X. wird wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft, da die stark eingeschränkte Sicht auch bei vorsichtigem Fahrstil zu einer hohen (abstrakten) Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führt.	Richtig.
04 Frage	X. verkauft Kokain, um ihren eigenen Konsum zu finanzieren und noch ein kleines Taschengeld dazu zu verdienen. Sie hat einen festen Abnehmerkreis von 10 Personen. Sie geht davon aus, dass diese den Stoff weitgehend selber konsumieren und höchstens ausnahmsweise mal etwas davon zum gemeinsamen Konsum jemandem abgeben. Sie weiss es jedoch nicht genau und will es auch nicht wissen. Nach einem Jahr hat X. auf diese Weise 50 Gramm Kokain umgesetzt. Sie hat diesen Stoff immer von den gleichen zwei Personen bezogen, mit denen sie schon am Anfang mündlich ein Dauerlieferungsverhältnis vereinbart hatte. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	

Begründung:
Lektion 4,
Modul 2,
Folien 20-40.

04.A	X. begeht keinen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG, da ein fester Abnehmerkreis von weniger als 20 Personen die Gefährdung der "Gesundheit vieler Menschen" ausschliesst.	Falsch.	
04.B	X. begeht einen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG, da die vom Bundesgericht dafür festgelegte Menge überschritten ist und der Abnehmerkreis von 10 Personen zwar fest, aber nicht undurchlässig ist.	Richtig.	
04.C	X. begeht keinen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG, da es ihr um die Finanzierung des eigenen Konsums geht.	Falsch.	
04.D	X. begeht einen mehrfach schweren Fall des Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a und b BetmG, da einerseits ein mengenmässig schwerer Fall vorliegt und andererseits auch Bandenmässigkeit gegeben ist.	Falsch.	
04.E	X. begeht keinen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. c und d BetmG, da ihr Vorgehen nicht gewerbmässig ist.	Richtig.	
05 Frage	X. hat ein Studium in Umweltwissenschaften abgeschlossen und ist nun in der Alpha AG tätig, die vom Bund subventionierte Wärmepumpen verkauft und montiert. Es gehört zu den Aufgaben von X., die Abrechnungen und Rapporte für die Subventionsbehörde zu verfassen, zu unterschreiben und einzureichen. X. "frisirt" die Zahlen regelmässig, um für die Alpha AG höhere Subventionen zu erzielen und so seinem Vorgesetzten Y. zu gefallen. Tatsächlich bemerkt das Y., unternimmt jedoch nichts. Y. war schon früher mit einem anderen Unternehmen in eine solche Tat involviert, konnte aber die Bestrafung durch eine Selbstanzeige abwenden. Die Bundesbehörde zahlt im Lauf von zwei Jahren CHF 100'000 zu viel an Subventionen aus. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?		
05.A	Zu prüfen ist der Leistungsbetrug gemäss Art. 14 Abs. 1 VStrR, welchen Tatbestand X. prima facie erfüllt, unter Vorbehalt der Arglist.	Richtig.	
05.B	Gemäss Art. 7 VStrR ist die Alpha AG zu bestrafen, da sie unrechtmässig bereichert wurde.	Falsch.	
05.C	Gemäss Art. 6 Abs. 2 VStrR ist Y. nach derselben Bestimmung zu bestrafen wie X., da er als Vorgesetzter von X. bewusst nichts gegen dessen falsche Rapporte unternommen hat.	Richtig.	
05.D	Aufgrund der Bestrafung des Vorgesetzten Y. erübrigt sich nach verwaltungsstrafrechtlichen Grundsätzen die Verfolgung von X.	Falsch.	
05.E	X. und Y. können durch Selbstanzeige und durch Kooperation bei der Rückführung der zu viel bezogenen Subvention ihre Strafbarkeit abwenden.	Falsch.	gilt nur für X., da Y. schon einmal eine Selbstanzeige erstattet hat, vgl. VStrR 13.
06 Frage	Sie (die Leserin/der Leser) arbeiten bei der Bundesverwaltung und haben den Auftrag, einen Entwurf für eine Revision des Anhangs 1 der OBV zu prüfen. Ist es richtig oder falsch, dass folgende Bestimmungen gemäss OBG zulässig sind? Beantworten Sie die Frage unabhängig davon, ob die Bestimmung im geltenden Anhang 1 enthalten ist oder nicht.		Lektion 3: Modul 2 Folien 13 ff.
06.A	Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit ausserorts und auf Autostrassen um 06-22 km/h: CHF 300	Richtig.	
06.B	Halten an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen: CHF 120	Richtig.	
06.C	Wiederholtes Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt: CHF 300	Falsch.	
06.D	Verlieren einer nicht vorschriftsgemäss gesicherten Ladung im dichten Verkehr: CHF 300	Falsch.	
06.E	Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»: CHF 200	Richtig.	
07 Frage	X. fährt (nach Abzug der Toleranz gemäss SKV) mit 143 km/h bei Tempo 120 bei optimalen Verhältnissen auf der Autobahn. Nun übersieht er eine Signalisationstafel "Tempo 80", die von einer im Übrigen abgeräumten Baustelle zurückgeblieben ist. In der Meinung, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit sei weiterhin 120 km/h, setzt er seine Fahrt mit 143 km/h fort. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?		Lektion 5, Modul 2, ca. Folie 51 ff.
07.A	Wenn X. vor der Signalisation "Tempo 80" geblitzt wird, wird er im Ordnungsbussenverfahren verfolgt.	Richtig.	
07.B	Nach der Signalisation "Tempo 80" erfüllt X. den objektiven Tatbestand der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung.	Richtig.	
07.C	Da X. den Grenzwert gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG überschritten hat, entlastet es ihn nicht, dass er die Signalisation übersehen hat.	Falsch.	
07.D	Da X. eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 63 km/h weder gewollt noch in Kauf genommen hat, ist er nicht gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG strafbar.	Richtig.	
07.E	Da das Verhalten von X. nicht von Rücksichtslosigkeit zeugt, hat er eine Chance, trotz objektiver Überschreitung des Grenzwertes gemäss Rechtsprechung vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG entlastet zu werden.	Richtig.	

08 Frage	Schweizerin X. und der 30 Jahre jüngere Ausländer Y. heiraten, um für Y. eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. X. und Y. wohnen in der Folge zusammen in der angestammten Wohnung von X. X. hat für Y. mütterliche Gefühle und will ihn erziehen und formen. Y. wollte nie mit X. zusammenleben, und die Bemutterung wird ihm zunehmend lästig. Nach einem Jahr zieht er aus. X. hofft, er werde sich wieder fangen, und unterlässt es deshalb, die Scheidung zu verlangen, und teilt auch den Migrationsbehörden nicht mit, dass kein gemeinsamer Haushalt mehr bestehe. Darüber orientiert sie Y., dem das recht ist und der auch keine Meldung erstattet. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
08.A	X und Y. erfüllen beide den Tatbestand der Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG durch die Unterlassung der Mitteilung, der gemeinsame Haushalt sei aufgehoben.	Richtig.
08.B	Der nur formelle Fortbestand der Ehe ist kein Grund für die Fortdauer der Aufenthaltsbewilligung von Y.	Richtig.
08.C	Y. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" gemäss Art. 118 Abs. 2 AIG, da er nie mit X. zusammenleben, sondern nur die Aufenthaltsbewilligung erlangen wollte.	Falsch.
08.D	X. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" Art. 118 Abs. 2 AIG nicht, da sie mit Y. eine echte Lebensgemeinschaft eingehen wollte.	Richtig.
08.E	X. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" Art. 118 Abs. 2 AIG, da sie Y. durch Heirat eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen wollte, in Wirklichkeit aber Y. nicht als Ehepartner, sondern eher als faktischen Adoptivsohn ansah.	Falsch.
09 Frage	X. hat sich im Restaurant Alpha einen Rausch angetrunken. Trotzdem fährt er mit dem Auto heimwärts, bleibt aber auf halbem Weg im Strassengraben stecken, ohne dass Drittschaden entstanden ist. Er montiert die Kontrollschilder ab geht zu Fuss zu dem nahegelegenen Haus eines Freundes, der ihn den Rausch ausschlafen lässt. Nach der Ausnüchterung geht X. zurück zum Fahrzeug, wo ihn die Polizei verhaftet. Die Blutprobe ergibt 0.0 Gewichtspromille Alkohol im Blut. Mehrere Zeugen sagen aus, X. habe im Restaurant Alpha exzessiv Alkohol konsumiert. Als ihm die Wirtin den Autoschlüssel habe abnehmen wollen, sei er sehr wütend geworden und habe das Lokal schwankend und lallend verlassen. Jemand sah, wie er einstieg, Mühe mit Anfahren hatte und schliesslich mit lautem Motorenheulen losfuhr. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
09.A	X. hat sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gemacht, da er aufgrund des Unfallgeschehens mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste und durch das Abmontieren der Kontrollschilder Machenschaften zur Verhinderungen seiner rechtzeitigen Ermittlung vornahm.	Falsch.
09.B	X. hat sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG nicht schuldig gemacht, da der von ihm verursachte Unfall mangels eines Drittschadens nicht zur Polizeibeizugspflicht führte.	Richtig
09.C	X. kann nicht wegen Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 bestraft werden, da dafür der Nachweis durch eine Blutprobe oder ein Atemalkohol-Messgerät erforderlich ist.	Falsch.
09.D	X. ist wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 SVG zu bestrafen, da die fehlende Fahrfähigkeit durch Zeugenaussagen, das Unfallgeschehen und das Verhalten nach dem Unfall bewiesen ist.	Richtig.
09.E	X. ist wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss SVG 91 Abs. 1 Bst. a SVG zu bestrafen, da die Zeugenaussagen die genaue Blutalkoholkonzentration nicht mit hinreichender Sicherheit beweisen und die Regel "im Zweifelsfalle für den Angeklagten" Anwendung findet.	Falsch.
10 Frage	X. entwickelt eine neue Designer-Droge, die praktisch dieselbe Wirkung hat wie Cannabis, jedoch anders als Cannabis im Körper ähnlich wie Alkohol praktische nur während der Dauer der spürbaren Wirkung nachgewiesen werden kann. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?	
10.A	Die neue Droge wird vom BetmG nicht erfasst, da aufgrund der kurzen Nachweisbarkeit im Körper die Gefahr der Gesundheitsschädigung zu verneinen ist.	Falsch.
10.B	Die neue Droge wird vom BetmG erfasst, da dafür gemäss Art. 2 Bst. b BetmG unabhängig von der Zusammensetzung genügt, dass eine ähnliche Wirkung wie durch Cannabis erzielt wird.	Falsch.
10.C	Die neue Droge wird vom BetmG nur erfasst, wenn das EDI sie in die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung aufnimmt.	Richtig.
10.D	Die neue Droge wird vom BetmG nur erfasst, wenn das zuständige völkerrechtliche Organ diese im Anhang eines einschlägigen völkerrechtlichen Vertrags nennt (Betäubungsmittel SR 0.812.121; psychotrope Stoffe SR 0.812.121.02).	Falsch.
10.E	Die neue Droge fällt unter das BetmG, wenn im konkreten Fall das Gutachten einer anerkannten Fachperson die Gefährlichkeit bestätigt.	Falsch.

11 Frage	Welche der folgenden Aussagen über die internationalen Betäubungsmittelkonventionen sind richtig bzw. falsch?		
11.A	Das Einheitsübereinkommen über Betäubungsmittel (SR 0.812.121) schafft ein Organ mit der supranationalen Kompetenz zur laufenden Anpassung des Katalogs der gemäss Übereinkommen zu verbotenden Substanzen.	Richtig.	
11.B	Das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln (SR 0.812.121.03) enthält Strafnormen, die aufgrund ihrer detaillierten Ausgestaltung direkt anwendbar (self-executing) sind.	Falsch.	
11.C	Das Übereinkommen über psychotrope Stoffe (SR 0.812.121.02) ist grundlegend anders aufgebaut als das Einheitsübereinkommen über Betäubungsmittel (SR 0.812.121).	Falsch.	
11.D	Die Einflüsse des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln (SR 0.812.121.03) sind im schweizerischen Betäubungsmittelstrafrecht deutlich sichtbar.	Richtig.	
11.E	Die völkerrechtlichen Grundlagen für die universale internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln sind vorbildlich.	Richtig.	
12 Frage	Welche Aussagen über die Unterschiede des Kern- und Nebenstrafrechts sind richtig bzw. falsch?		
12.A	Im Kernstrafrecht gilt der AT StGB originär, im Nebenstrafrecht subsidiär.	Richtig.	
12.B	Das Kernstrafrecht kodifiziert naturgegebene Straftatbestände, das Nebenstrafrecht solche, die auf menschlicher Konvention beruhen.	Falsch.	
12.C	Die geschützten Rechtsgüter des Kern- und Nebenstrafrechts überschneiden sich in vielen Bereichen.	Richtig.	
12.D	Im Nebenstrafrecht gibt es keine Delikte gegen den Einzelnen.	Falsch.	
12.E	Im Nebenstrafrecht gibt es mehr Doppelpurigkeiten als im Kernstrafrecht.	Richtig.	
13 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Situationen nach geltendem Gesetzes- und Verordnungsrecht in Bezug auf X. mit einer Ordnungsbusse erledigt werden können?		Lektion 3: Modul 2 Folien
13.A	Polizistin A. hat den Auftrag, den Sachverhalt eines Verkehrsunfalls mit Blechschaden aufzunehmen. Auf dem Weg dorthin, sieht sie zufällig, wie Radfahrer X. ein Stopp-Signal überfährt.	Richtig.	
13.B	Polizist A hält das von X. gelenkte Auto an, das unmittelbar vorher gemäss Radarmessung nach Abzug der Geräte- und Messunsicherheit innerorts 14 km/h zu schnell fuhr. Bei der Kontrolle stellt A. fest, dass X. weder den Führerausweis, noch den Fahrzeugausweis noch das Abgas-Wartungsdokument mitführte. A. rechnet gemäss Anhang 1 zur OBV aus, dass das total zu einer Ordnungsbusse von CHF 310 führen müsste.	Richtig.	Zusammen- zählen von Ordnungs- bussen, vgl. OBG 3a II, OBV 2.
13.C	Das Radargerät misst, dass der von X. gelenkte Personenwagen auf der Autobahn bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h fuhr.	Richtig.	Nach Abzug der Messtoleranz
13.D	Rentner A. erstellt mit seiner für forensische Zwecke entwickelten Fotokamera Bilder mit nicht manipulierbarem Zeit- und Ortsstempel, die zweifellos belegen, dass der Lenker des von X. gehaltenen Personenwagens das Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen» missachtete.	Falsch.	
13.E	Polizistin A. beobachtet, wie die korrekt fahrende Lastwagenfahrerin X. dem "Geisterfahrer" Y. ausweicht und in der Folge mit ihrem Fahrzeug die Leitplanke rammt, die dadurch beschädigt wird. Bei der Unfallaufnahme stellt A fest, dass X. das zulässige Höchstgewicht nach Abzug der Geräte- und Messunsicherheit um mehr als 100 kg überschritten hat.	Falsch.	OBG 2 a.
14 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass X. für folgende Verhaltensweisen nach Art. 97 SVG strafbar ist?		Lektion 8, Modul 2, Folie
14.A	X. hat einen Führerausweisentzug und führt bei einer Autofahrt als Lenker den Führerausweis seines Zwillingbruders mit.	Richtig.	SVG 97 I.a
14.B	X. hat die Haftpflichtversicherungsprämien nicht bezahlt, weshalb ihm das Strassenverkehrsamt den Entzug der Kontrollschilder mitgeteilt und ihn auffordert, die Schilder innerhalb einer Frist abzugeben. X. nimmt sich vor, das zu tun, vergisst es aber.	Richtig.	SVG 97 I.b
14.C	X. hat einen Führerausweisentzug und lässt sich durch einen Spezialisten einen täuschend echten Ausweis anfertigen, für den Fall, dass er einmal dringend das Auto brauchen sollte, wozu es aber während der Dauer des Entzugs nicht kommt.	Falsch.	
14.D	Der geliebte, alte Deux-Chevaux von X. ist definitiv nicht mehr durch die Verkehrskontrolle gekommen, so dass X. die Schilder abgeben muss. X. fertigt deshalb selber Kontrollschilder mit derselben Nummer an, um damit noch eine letzte Reise mit seinem langjährigen Fahrzeug zu unternehmen, was er dann aber doch nicht tut	Richtig.	SVG 97 I.e
14.E	Nachdem X. durch die theoretische Fahrprüfung durchgefallen ist, schickt sie ihre beste Freundin, die ihr sehr ähnlich sieht, an die Wiederholungsprüfung und erlangt auf diesem Weg die Bestätigung der bestandenen Theorieprüfung und schliesslich auch den Führerausweis.	Richtig.	SVG 97 I.d

15 Frage	X. vermietet Appartmentzimmer ausschliesslich an mit Touristen-Visum eingereiste Prostituierte und lässt diese während der Zeit des bewilligten Aufenthalts in dem von ihm betriebenen und eingerichteten Bordell auf eigene Rechnung arbeiten, wobei sie ihm 30% des erzielten Umsatzes abliefern müssen	
15.A	X. begeht ausschliesslich Straftaten gemäss Art. 116 AIG, da ihm die Stellung als Arbeitgeber nicht zukommt.	Falsch.
15.B	X. begeht ausschliesslich Straftaten gemäss Art. 117 AIG, da die Vermietung von Appartmentzimmern im engen Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb steht.	Falsch.
15.C	X. begeht die qualifizierte Straftat gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a AIG, da aus der Ausschliesslichkeit der Vermietung an Prostituierte mit Touristen-Visum folgt, dass er seine Mietzinseinnahmen nur so erzielen kann.	Richtig.
15.D	X. begeht Straftaten gemäss Art. 116 und 117 AIG in echter Konkurrenz, da mit der Beschäftigung im Bordell nicht zwingend die Vermietung eines Appartmentzimmers einhergehen muss.	Richtig.
15.E	X. ist straffrei, da er die Prostituierten nur während der Zeit ihres erlaubten Touristenaufenthalts beschäftigt.	Falsch.
Universität Zürich, HS 2019, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung:		
T1.SV	X. hat erst einen Lernfahrausweis und will bei der Y. Mietwagen AG, vertreten durch Y., ein Auto mieten. X. entwendet den Führerausweis ihrer Schwester, die ihr nicht besonders ähnlich sieht, und weist diesen Y. vor, um den Mietvertrag auf den Namen der Schwester abzuschliessen. Y. sagt: "Sie sehen aber anders aus als auf dem Bild". X. entgegnet: "Ich habe 15 kg abgenommen und fühle mich heute echt besser als damals". Y. findet die Antwort plausibel und gibt sich damit zufrieden, ohne die verräterische Details, die das Bild gezeigt hätte, näher zu analysieren. X. unternimmt in der Folge eine unfallfreie Fahrt mit dem Mietauto und bringt es vereinbarungsgemäss zurück.	
T1.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen SVG-Straftaten von X und Y.	
T2.SV	X. verkaufte Y. Hilfschemikalien im Wissen, dass Y. diese verwenden wird, um aus Rohopium mehrere Hundert Gramm Heroin herzustellen und am Schwarzmarkt zu verkaufen. X. will abgesehen vom Verkauf der Hilfschemikalien keinen weiteren Beitrag leisten. Die Polizei schliesst das Labor von Y., nachdem dieser erst eine Probemenge von 10 Gramm Heroin hergestellt hatte. X. hatte Hilfschemikalien für die Herstellung von 500 Gramm Heroin am Lager und die dafür erforderliche Menge an Rohopium bestellt, welche Lieferung allerdings nach der Polizeiaktion nicht mehr eintraf.	
T2.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen BetmG-Straftaten von X und Y.	
T3.SV	X., Y. und Z. haben das Bürgerrecht eines Staates, der Vertragspartei des Freizügigkeitsabkommens (FZA) ist. Alle drei reisen mit gültigen Papieren, jedoch praktisch ohne Geld in die Schweiz ein, welches Land sie nach genau drei Monaten wieder verlassen. Wie bei der Einreise beabsichtigt, beschäftigen sich X., Y. und Z. während des Aufenthalts in der Schweiz folgendermassen: X. betreibt Prostitution, Y. hilft unentgeltlich im Haushalt ihrer an Krebs erkrankten Schwester und Z. bereist das Land auf Kosten von Freunden.	
T3.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen AIG-Straftaten von X., Y. und Z.	